

Garantie für Mezzaninfinanzierungen

Programmdokument gemäß Punkt 2.3. der „aws-Garantierichtlinie 2014“

(Mezzaninfinanzierung 2014 Garantiesetz)

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele des Programms.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
3. Garantiefähige Unternehmen	3
4. Garantiefähige Projekte und Kosten.....	4
4.1. Garantiefähig sind folgende Projekte	4
4.2. Garantiefähig sind folgende Kosten	4
4.3. Nicht garantiefähige Projekte und Kosten	4
5. Gestaltung der Garantie.....	5
5.1. Art und Umfang der Garantie.....	5
5.2. Ausmaß der Garantie.....	6
6. Entgelte.....	6
7. Besonderheiten zum Verfahren	6
8. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten	7
9. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept...	7
10. Inkrafttreten und Laufzeit des Programms	7

1. Ziele des Programms

Ziel dieses Programms ist, die Finanzierung erfolgversprechender und volkswirtschaftlich wünschenswerter Projekte von Unternehmen im Inland zu ermöglichen oder zu erleichtern, um die dynamische Gesamtentwicklung des Unternehmens zu ermöglichen.

Mit diesem Programm soll durch eine teilweise Absicherung des Ausfallrisikos von eigenkapitalnahen Fremdfinanzierungen („debt mezzanine“) ein Anreiz für strategische Investoren geschaffen werden, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹ sowie mittelständische Unternehmen² zu finanzieren und damit die Durchführung unternehmerisch sinnvoller Maßnahmen dieser KMU und mittelständischen Unternehmen ermöglichen. Es soll damit zu einer Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten beitragen werden und somit eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich erreicht werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die Garantierichtlinie 2014 (die Richtlinie), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert werden kann, unter Einbeziehung folgender europarechtlicher Grundlagen:

- Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung der Methode der awz zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 24. März 2009, K(2009)1473 endgültig, Staatliche Beihilfe N 185/2008-Österreich, oder eine andere, diese ergänzende oder ersetzende Methode (die „Methode“);
- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften, ABl. Nr. C 155/02 vom 20. Juni 2008.

3. Garantiefähige Unternehmen

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen.

¹ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gem. der gültigen KMU-Definition der EU sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

² Unter „mittelständischen Unternehmen“ sind jene Unternehmen und Unternehmensgruppen zu verstehen, die die EU-wettbewerbsrechtlichen KMU-Grenzen überschritten haben, deren Beschäftigtenstand (auf Basis Vollzeitäquivalente) in den letzten beiden vorangegangenen Jahren unter 3.000 Mitarbeiter liegt (vgl. EIB-Definition für „midcap“).

Ausgeschlossen sind auch Unternehmen, die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen.

4. Garantiefähige Projekte und Kosten

4.1. Garantiefähig sind folgende Projekte

Garantiefähig sind Projekte zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur von KMU und mittelständischen Unternehmen, um damit Gründungs-, Übernahme-/Nachfolge-, Investitions- und Wachstumsprojekte zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

4.2. Garantiefähig sind folgende Kosten

- materielle und immaterielle Investitionen einschließlich nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Projekt (z.B. Technologietransfer, Produktdesign, Marketing, Patentanmeldungen, Lizenzen);
- Unternehmensübernahmen und –nachfolgen (einschließlich der Beteiligung an einer Gesellschaft im Inland);
- Betriebsmittel (z.B. Wareneinkäufe) im Zusammenhang mit Investitionsprojekten;
- Personalkosten, Kosten für Auftragsforschung und technisches Wissen im Zusammenhang mit F&E&I-Projekten sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen.

4.3. Nicht garantiefähige Projekte und Kosten

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie.

Nicht garantiefähig sind reine Betriebsmittel- und Überbrückungsfinanzierungen sowie Investitionen ohne Projektcharakter.

5. Gestaltung der Garantie

5.1. Art und Umfang der Garantie

Garantiefähig sind eigenkapitalnahe Fremdfinanzierungen von strategischen Investoren gemäß Richtlinie Punkt 5.1.c)

Die durch die Garantieerklärung besicherten Finanzierungsmittel („debt mezzanine“) müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Die in bar einzubringenden Finanzierungsmittel müsse eine Laufzeit von mindestens 5 Jahren aufweisen.
- Die Rückführung kann in einem (endfälligen) oder in mehreren (Teil)Beträgen stattfinden.
- Die Konditionierung der Finanzierungsmittel ist marktkonform zu gestalten.
- Mit der Gewährung der Finanzierungsmittel sind keine Gesellschaftsrechte oder Stimmrechte verknüpft.
- Es werden seitens des Finanzierungsgebers keine dinglichen Sicherheiten begründet.
- Die Finanzierungsmittel werden nachrangig gegenüber den sonstigen Fremdfinanzierungen ausgestaltet, gegebenenfalls in Form einer insolvenzrechtlichen Nachrangigstellung.
- Die Finanzierungsmittel sind vorrangig gegenüber den Eigenmitteln ausgestaltet.
- Finanzierungsmittel von Geschäftsführern, Vorstandsmitgliedern und von Gesellschaftern sowie deren jeweiligen Angehörigen sind von einer Garantieübernahme ausgeschlossen.

Eine Reduktion der garantierten Finanzierungsmittel erfolgt ausschließlich durch Kapitaltilgung oder sonstige Kapitalrückführung.

Eine Reduktion des Wertansatzes der garantierten Finanzierungsmittel durch Wertberichtigungen, Abschreibungen u.ä. in der Bilanz des Finanzierungsgebers ist nicht garantierelevant, d.h. sie reduziert nicht eine allfällige Garantieleistung der aws im Garantiefall.

Eine Reduktion des Wertansatzes löst keine Garantieleistung aus. Der Garantiefall tritt ein, wenn über das Vermögen des Finanzierungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet und der Verlust der garantierten Finanzierungsmittel realisiert wird.

5.2. Ausmaß der Garantie

5.2.1 Garantiequote:

Maximal 50 % des jeweils aushaftenden Finanzierungsbetrages.

Der garantierte Betrag reduziert sich über die Laufzeit – unabhängig von der Rückführung der Finanzierung – in einem oder mehreren Schritten. Über die Berechnung der Garantieleistung entscheidet das Datum des Eintritts des Garantiefalles.

5.2.2. Garantielaufzeit:

Die Garantielaufzeit wird in der Garantieerklärung nach den Erfordernissen des Projekts festgelegt und hat mindestens der Behaltefrist von fünf Jahren (gemäß Punkt 5.1.) zu entsprechen. Die maximale Garantielaufzeit beträgt 10 Jahre. Die Garantie erlischt am Ende der Laufzeit automatisch.

5.2.3. Obergrenzen für das Garantievolumen:

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen.

Bei Kombinationen von Garantien für Kredit- und Mezzaninfinanzierungen kann die aws ein Obligo von maximal EUR 7,5 Mio garantieren.

In begründeten Einzelfällen kann von diesen Grenzen abgewichen werden.

6. Entgelte

Die Höhe der Entgelte wird in den Konditionenblättern der aws veröffentlicht (www.awsg.at).

7. Besonderheiten zum Verfahren

Garantieansuchen können jederzeit unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formulars direkt bei der aws eingebracht werden.

Promessen können nur für Garantiebeschlüsse mit einem Obligo von mehr als EUR 750.000 beantragt werden.

8. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Garantieansuchens ist vom Garantiewerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

9. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept

Die Indikatoren zur Zielerreichung sind aus der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ abzuleiten.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Garantievereinbarungen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Garantiewerberin oder der Garantiewerber zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinie und/oder der Programmdokumente abzuleiten.

10. Inkrafttreten und Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft.

Ansuchen im Rahmen dieses Programmdokuments können vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 bei der aws eingebracht werden. Über die Ansuchen muss spätestens bis zum 31. Dezember 2016 entschieden werden.

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Programmdokuments wird das Programmdokument „Garantie für Mezzaninfinanzierungen“ gemäß Punkt 2.3. der aws-Garantierichtlinie 2014 vom 27. Juni 2014 aufgehoben. Bestehende Garantien der aws, die aufgrund dieses aufgehobenen Programmdokuments übernommen wurden, gelten als aufgrund des vorliegenden Programmdokuments übernommen.

Wien, 28. August 2014

Der Bundesminister für Finanzen

